



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT
DER RÖM.-KATH. KIRCHENGEMEINDE
KARLSRUHE ALLERHEILIGEN

STAND: 26.06.2024



Katholische
Kirchengemeinde
Karlsruhe
Allerheiligen

Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des Institutionellen Schutzkonzeptes gemäß §3 Absatz 1 AROPräv

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept der Kirchengemeinde Karlsruhe Allerheiligen wurde von Pastoralreferentin Elke Litterst unter Einbeziehung der ehrenamtlichen Ansprechperson Angela Mielke verfasst. Die Grundlage dafür bildete eine umfassende Schutz- und Risikoanalyse, aus deren Erkenntnissen notwendige Präventionsmaßnahmen abgeleitet und festgelegt wurden.

Die Umsetzung der festgelegten Präventionsmaßnahmen verstehen wir als integralen Bestandteil unserer Arbeit. Alle, die an unseren Angeboten teilnehmen und sich bei uns engagieren, sollen sich in einem geschützten Lern- und Lebensraum wohl fühlen und sich entfalten können. Insbesondere Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sollen bei uns vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt geschützt werden.

Als Leitender Pfarrer der Seelsorgeeinheit Allerheiligen übernehme ich hiermit die Verantwortung, dass die Inhalte des vorliegenden Institutionellen Schutzkonzeptes eingehalten und die genannten Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß der Rahmendordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung gewissenhaft umgesetzt werden und wir eine Kultur der Achtsamkeit prägen und vorleben.

Ich trage dafür Sorge, dass die mit der Prävention gegen sexualisierte Gewalt verbundenen Anforderungen und Standards in die Leitbilder, Konzeptionen und Regelwerke unserer Kirchengemeinde Karlsruhe Allerheiligen eingearbeitet werden.

Karlsruhe, 26.06.24

Ort, Datum

Pfr. Hubert Streckert
Leitender Pfarrer der Kirchengemeinde

Seelsorgeeinheit

Karlsruhe Allerheiligen

**Unsere Kirchengemeinde ist ein sicherer Ort
für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene!**

Inhalt des Institutionellen Schutzkonzeptes (ISK)

1. Einleitung.....	5
2. Unser Ziel – unser Ansatz – unser Weg.....	5
3. Geltungsbereich dieses Institutionellen Schutzkonzeptes	8
4. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse.....	8
5. Elemente und Instrumente unseres ISK.....	8
a) Personalauswahl und Personalentwicklung	9
b) Erweitertes Führungszeugnis	9
c) Selbstauskunftserklärung.....	10
d) Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex	11
e) Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“	12
f) Analoge Anwendung der Regelungen auf Dritte	13
g) Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen	13
h) Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt	14
i) Unsere weitere pädagogische Präventionsarbeit.....	14
j) Rollen und Aufgaben unserer Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt.....	14
6. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall	15
7. Qualitätsmanagement	17
8. Öffentlichkeitsarbeit	17
9. Unsere Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für Fragen der Prävention	18
10. Schlussbemerkungen	18

11.	Anhang	20
A.	Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen	21
a)	Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen	21
b)	Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte	24
c)	Organisation und Struktur.....	25
d)	Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte	26
B	Erklärung Verhaltenskodex, Allgemeiner (A) und Spezifischer Teil der SE (B)	27
C	Verbände im ISK	377
D	Qualifikationsnachweise	38
E	Anlage 4 zur AROPräv.....	39
F	Flyer und Plakat der SE „Hilfe und Beratung bei Grenzverletzungen, Übergriffen, sexuellem Missbrauch“	40
G	Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche.....	403

1. Einleitung

Für uns ist es eine Selbstverständlichkeit und gleichzeitig ein Ziel: Kirche ist ein Ort, an dem Menschen sicher sind, an dem sie sich wohlfühlen und entwickeln können. Gerade anvertraute Personen – ob dies Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind. „Prävention als Grundprinzip professionellen Handelns trägt bei Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen dazu bei, dass sie in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten gestärkt werden.“¹ Wer sich kirchlichem Handeln anvertraut, kann seine Persönlichkeit und seine Begabungen, seine Beziehungsfähigkeit und seinen persönlichen Glauben entfalten.

Unsere katholische Kirchengemeinde Karlsruhe Allerheiligen besteht aus den Pfarreien: Unserer Lieben Frau, St. Stephan, St. Bonifatius, St. Peter und Paul, Herz Jesu, St. Konrad und Heilig Kreuz und unseren Einrichtungen: Kinder- und Familienzentrum Canisiushaus, Kindertagesstätte Unserer Lieben Frau, Kindertagesstätte St. Stephan, Kindertagesstätte St. Bonifatius, Kindertagesstätte St. Lioba, Kindertagesstätte Herz Jesu, Kinder- und Familienzentrum St. Peter und Paul, Kindertagesstätte Jona, Kindertagesstätte St. Pius, Kindertagesstätte St. Konrad, Kindertagesstätte St. Matthias, Kindertagesstätte „Die Weltentdecker“ Knielingen.

Unsere Kirchengemeinde mit ihren Pfarreien und Einrichtungen, mit ihren Gruppierungen und Diensten arbeitet kontinuierlich daran, dieses Ziel zu erreichen. Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept ist ein Baustein auf dem Weg dorthin. Gemäß den Vorgaben des Erzbistums Freiburg nach der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention)“, gültig seit 01. Januar 2020, sowie der „Ordnung zur Ausführung der von der Deutschen Bischofskonferenz erlassenen Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (AROPräv)“, gültig in der geänderten Fassung von Dezember 2023, haben wir als römisch-katholische Kirchengemeinde *Karlsruhe Allerheiligen* unsere Maßnahmen zusammengetragen, wie wir dafür sorgen, dass unsere Kirchengemeinde ein sicherer Ort für Menschen ist und bleibt.

Den folgenden Inhalten wissen wir uns verpflichtet.

2. Unser Ziel – unser Ansatz – unser Weg

Unser Ziel

In unserer Kirchengemeinde pflegen wir eine Kultur der Grenzachtung. Wir achten die Grenzen der anderen. Wir schauen hin, wo Unrecht geschieht und verhelfen Menschen zu ihrem Recht. Wir greifen ein, wenn Grenzen verletzt, Menschen auf irgendeine Weise vereinnahmt, instrumentalisiert oder missbraucht werden. Wir machen unsere Kirchengemeinde zu einem sicheren Ort, an dem sich Menschen wohlfühlen, entwickeln und entfalten können – gerade die, die auf unseren besonderen Schutz und unser Vertrauen angewiesen sind.

¹ Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz (RO-Prävention); Präambel

Unser Ansatz

In unserer Kirchengemeinde arbeiten und engagieren sich zahlreiche hauptberuflich und ehrenamtlich tätige Mitarbeitende. Die Rahmenordnung Prävention nennt diese „Beschäftigte im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätige Personen und Mandatsträger:innen im kirchlichen Bereich“. Oft wirken sie in Aufgabenfeldern, in denen asymmetrische Beziehungen bestehen. Dazu gehört insbesondere die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen. Gerade in diesen Bereichen haben wir eine besondere Verantwortung dafür, dass unsere Mitarbeitenden fachlich und persönlich geeignet sind. Der Terminus ‚schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene‘ stammt ebenfalls aus der Rahmenordnung Prävention und umfasst ein weites Feld: Menschen, die krank oder alt sind, die aufgrund einer Behinderung Unterstützung erfahren. „Weiterhin sind darunter Personen zu verstehen, die einem besonderen Macht und/oder Abhängigkeitsverhältnis unterworfen sind. Ein solches besonderes Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis kann auch im seelsorglichen Kontext gegeben sein oder entstehen.“ (RO-Prävention, Abschnitt 1.2)

Hier setzen wir an!

- 👁️ Wir benennen Standards für ein Miteinander, das von Respekt und Achtung geprägt ist.
- 👁️ Wir sensibilisieren unsere Mitarbeitenden für eine Kultur der Grenzachtung.
- 👁️ Wir sorgen dafür, dass sie mit dem Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt vertraut sind.
- 👁️ Wir wählen die bei uns tätigen Personen sorgfältig aus und prüfen ihre persönliche Eignung.
- 👁️ Wir verpflichten uns, uns und unsere Mitarbeitenden entsprechend der Vorgaben der Rahmenordnung Prävention und des daraus abgeleiteten Curriculums entsprechend ihres Aufgabenfeldes zu unterweisen und zu schulen.

Dabei verstehen wir unter den in unserer Kirchengemeinde Beschäftigten alle Mitarbeitenden, die in unserer Kirchengemeinde in Voll- oder Teilzeit angestellt sind, sowie die Kleriker und alle im Seelsorgeteam tätigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis bzw. Gestellungsverhältnis mit dem Erzbistum Freiburg stehen.

Ehrenamtlich tätige Personen zeichnen sich dadurch aus, dass sie sich durch ihre Qualifikation und ihr Interesse für eine Aufgabe in unserer Kirchengemeinde zur Verfügung stellen. Sie sind den Personen in unserer Kirchengemeinde bekannt, die sie zu ihrem Dienst bzw. ihrem Ehrenamt beauftragen.

Unser Weg

Als Grundlage für unser Institutionelles Schutzkonzept haben wir im Zeitraum 2018 bis September 2019 analysiert, welche schützenden Strukturen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wir bereits in unseren Arbeitsbereichen, Angeboten, Strukturen und Räumen etabliert haben. Wir haben auch Risiken benannt, die Grenzverletzungen, Übergriffe, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt möglicherweise begünstigen.

Folgende Personen haben bei der Schutz- und Risikoanalyse mitgearbeitet:

Nicolet Alef, bis 2021 Gemeindereferentin der Kirchengemeinde Allerheiligen, hatte als Ansprechperson der Präventionsarbeit der Kirchengemeinde im Laufe des Jahres 2018

gemeinsam mit ehrenamtlichen Mitgliedern der Kirchengemeinde, Roswitha Foye, Michaela Gussmann und Angela Mielke, ein „ISK-Team“ initiiert und begleitet, das gemeinsam mit ihr die Risikoanalyse zur Erarbeitung eines „Institutionelles Schutzkonzeptes“ (ISK) durchführte. Damit sollte das Gefährdungspotenzial unserer Einrichtungen und Gruppen eruiert werden.

👁 Folgende Personen und Gruppen waren in diesem Prozess (2018) beteiligt:

Das Seelsorge-Team der Kirchengemeinde Allerheiligen, besonders sind hier zu nennen für den Bereich Familienpastoral: Fabian Melchien, Gemeindefeferent, Volker Schwab, Gemeindefeferent, Melanie Zils, Gemeindefeferentin.

Für den Bereich Jugendarbeit: Fabian Melchien, Gemeindefeferent, Volker Schwab, Gemeindefeferent, und Christian Vogelbacher, Pastoralreferent

und für die Seniorenarbeit: Christine Dehmel, Gemeindefeferentin.

Jeweils in enger Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeitenden in diesen Bereichen.

👁 Folgende Methoden zur Schutz- und Risikoanalyse wurden umgesetzt:

Fragebogen zur Risikoanalyse zur Erarbeitung eines „Institutionelles Schutzkonzeptes“ (ISK) mit der Fragestellung welches Gefährdungspotenzial es in unseren Einrichtungen und Gruppen gibt.

Dabei war die Hilfe verschiedener Gremien, Gruppen und Einzelpersonen gefragt und ein doppeltes Ziel erreicht: zum einen konnte das ISK-Team untersuchen, wo Strukturen, räumliche Begebenheiten oder andere Faktoren grundsätzlich anfällig sind und übergriffiges Verhalten möglicherweise begünstigen (dunkle, uneinsehbare Ecken; asymmetrische Machtverhältnisse etc.), und so Maßnahmen vorschlagen, um dem entgegenzuwirken. Zum anderen wurden die Personen und Gruppen, die die Fragebögen ausgefüllt haben, für eine „Kultur der Achtsamkeit“ sensibilisiert.

Aus der Schutz- und Risikoanalyse wurden Konsequenzen abgeleitet und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt erarbeitet (vgl. Kapitel Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse).

In diesem Schutzkonzept bündeln wir, welche Standards bei uns gelten und welche Maßnahmen wir ergreifen, um unser Ziel zu erreichen, insbesondere für Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene ein sicherer Lern- und Lebensraum zu sein.

Wir sind uns dessen bewusst, dass unser institutionelles Schutzkonzept kein statisches Textdokument ist und so hat Elke Litterst (Pastoralreferentin, Ansprechperson für Prävention in der Kirchengemeinde seit September 2022) in Absprache mit Angela Mielke (Ansprechperson des Pfarrgemeinderates für Prävention in der Kirchengemeinde) im Jahr 2023 eine grundlegende Überarbeitung vorgenommen, die auch die Anforderungen der aktualisierten Ordnungen (RO-Prävention und AROPräv) berücksichtigt.

3. Geltungsbereich dieses Institutionellen Schutzkonzepts

Unter dem Dach unserer Kirchengemeinde laufen die Fäden verschiedensten Engagements zusammen. Als Kirchengemeinde sind wir Rechtsträger für unsere Einrichtungen und Dienste.

Dieses institutionelle Schutzkonzept gilt für alle Aktivitäten, Gruppierungen und Einrichtungen, die direkt zu unserer römisch-katholischen Kirchengemeinde zählen. Einige unserer Einrichtungen erstellen darüber hinaus Konkretisierungen wie z.B. die Kinderschutzkonzepte der Tageseinrichtungen für Kinder.

Wir haben zudem mit Verbänden und Vereinen, die in unserer Kirchengemeinde wirken, Absprachen getroffen, ob diese sich unserem Institutionellen Schutzkonzept ganz oder zum Teil anschließen wollen und wie die konkrete Umsetzung dann erfolgen soll.





Es betrifft die Deutschen Pfadfinderschaft St. Georg (DPSG) in St. Konrad und den Canisiushaus-Verein Unserer Lieben Frau Karlsruhe e.V.. Diese Absprachen sind tabellarisch aufgelistet im Anhang „Verbände im ISK“ (Anhang C).

4. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse

In den verschiedenen Arbeitsbereichen unserer Kirchengemeinde haben wir die Risiken analysiert, die ein übergriffiges Verhalten möglicherweise begünstigen. Wir haben daraus Konsequenzen abgeleitet und Maßnahmen erarbeitet, wie wir diese Risiken minimieren können. Dabei stehen zwei Sichtweisen im Mittelpunkt: Unsere Kirchengemeinde wird zum Tatort und betroffene Personen finden keine Hilfe.

In diesem Institutionellen Schutzkonzept fassen wir zusammen, welche Wege wir gehen, welche Maßnahmen wir ergreifen und welche Standards bei uns gelten, um unser Ziel, eine sichere Einrichtung zu sein, zu erreichen. Damit sorgen wir dafür, dass die Strukturen, Prozesse und Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt transparent, nachvollziehbar, kontrollierbar und evaluierbar sind und dass sie von uns eingefordert werden können.

Viele Teilaspekte der Risikoanalyse sowie eine Zusammenfassung der zugehörigen Maßnahmen haben wir tabellarisch erfasst und im Anhang Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Maßnahmen (Anhang A) unter folgenden Überschriften aufgelistet.

-  Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen
-  Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte
-  Organisation und Struktur
-  Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

5. Elemente und Instrumente unseres ISK

Die Rechtsgrundlagen der Erzdiözese (Rahmenordnung Prävention und AROPräv) sehen Elemente, Wege und Mittel vor, wie wir zu einem sicheren Ort für Menschen werden können. Wir haben diese Instrumente systematisch durchdacht und auf unsere Situation in der Kirchengemeinde wie folgt angepasst:

a) Personalauswahl und Personalentwicklung

Zu Beginn der Tätigkeit wird die Bedeutung des Schutzes von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für uns als Kirchengemeinde hervorgehoben. In unseren Checklisten zur Personalauswahl ist verankert, dass die Kultur der Grenzachtung und eine entsprechende Haltung jeder und jedes Einzelnen eine zentrale Rolle spielt.

Direkt nach Aufnahme der Tätigkeit stellen wir den Beschäftigten sowie den ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgern die Grundlagen unserer Präventionsarbeit gegen sexualisierte Gewalt vor und machen sie mit diesen vertraut. Wir stellen unser Institutionelles Schutzkonzept vor und machen auf unsere Erkenntnisse der Schutz- und Risikoanalyse und die konkreten Präventionsmaßnahmen aufmerksam. Insbesondere der Spezifische Verhaltenskodex und die Beschwerdewege und Ansprechpersonen werden ausführlicher thematisiert.

Wir nutzen darüber hinaus die Chance der Perspektive neuer Personen in unserer Kirchengemeinde dafür, Rückmeldungen zu erfragen, um uns selbst weiterentwickeln zu können.

Wir thematisieren die Kultur der Grenzachtung und die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen regelmäßig in Mitarbeitenden- und Zielvereinbarungsgesprächen und prägen eine lernorientierte und offene Fehlerkultur.

b) Erweitertes Führungszeugnis

Wir tragen Verantwortung dafür, dass alle, die in unserer Einrichtung mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv zu tun haben, neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen.

Personen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches, nach den in der Erklärung zum grenzachtenden Umgang benannten Paragraphen, oder wegen anderer sexualbezogener Straftaten verurteilt worden sind, können bei uns nicht tätig werden oder tätig bleiben.

Um dies sicher zu stellen, setzen wir die Regelungen und Verfahren der Rahmenordnung Prävention und der dazu erlassenen Ausführungsordnung in unserem Verantwortungsbereich entsprechend um:

Innerhalb der Schutzkonzeptentwicklung haben wir Tätigkeiten in unserer Einrichtung geprüft und nach Art, Intensität und Dauer das Risiko eines Übergriffes bewertet. Alle Tätigkeiten, für die eine Vorlage eines Erweiterten Führungszeugnisses notwendig ist, haben wir in der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (vgl. Anhang A) aufgelistet. Diese aktualisieren wir in regelmäßigen Abständen.

Vor der erstmaligen Übertragung einer Tätigkeit an Beschäftigte oder ehrenamtlich tätige Personen wird nach 1.2 RO-Prävention und §8 AROPräv geprüft, ob für die Tätigkeit eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses besteht. Ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht erforderlich, wird die Entscheidung entsprechend §6 AROPräv dokumentiert. In diesem Fall wird von der/dem Dienstvorgesetzten oder der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragende Person die Anlage 1 zur AROPräv personenbezogen ausgefüllt und in die Personalakte/Sammelakte aufgenommen.

In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ haben wir festgelegt, wer für welche Tätigkeitsbereiche zuständig ist und Sorge dafür trägt, dass diese Regelungen entsprechend umgesetzt werden.

Die dauerhafte Dokumentation der Einsichtnahme entsprechend §6 AROPräv und die besondere Sicherung dieser sowie die Zugriffsregelungen ist für unsere Einrichtung/Kirchengemeinde sichergestellt (vgl. 5g, Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen).

Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach fünf Jahren:

Die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses nach fünf Jahren gemäß §7 AROPräv ist organisiert und wird durch die Ansprechperson der Kirchengemeinde Elke Litterst in Kooperation mit Simone Goss, Sekretärin im Pfarrbüro St. Peter und Paul, sichergestellt.

Wir stellen sicher, dass, wenn keine Pflicht zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses vorliegt, spätestens nach fünf Jahren überprüft wird, ob sich aufgrund von einer Änderung der Tätigkeit eine Vorlagepflicht ergeben hat.

Verfahren für Mehrfachengagierte:

Entsprechend §12 AROPräv können vorlagepflichtige Personen bei der Aufnahme weiterer Tätigkeiten, für die ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, mit Anlage 4 zur AROPräv bei der zuständigen Stelle die Ausstellung einer Kopie der Dokumentation der Einsichtnahme beantragen. Mit dieser wird bescheinigt, wann zuletzt Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis genommen wurde und ob gemäß §11 Absatz 2 Satz 2 relevante Eintragungen enthalten waren. Die nächste Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis erfolgt in diesem Fall fünf Jahre nach dem Ausstellungsdatum des von der Prüfstelle eingesehen Führungszeugnisses.

Verfahren der Einsichtnahme

Unsere Kirchengemeinde hat sich am 24.05.23 dem Verfahren der Zentralen Prüfstelle im Erzbischöflichen Ordinariat nach §10 AROPräv für Ehrenamtliche angeschlossen. Die Umstellung ist zum Juni 2023 erfolgt.

Die Einsichtnahme wird seither nicht mehr vom Jugendamt Karlsruhe, sondern von der Zentralen Prüfstelle übernommen.

Folgende Aufgaben werden dort übernommen:

- Einsicht der erweiterten Führungszeugnisse
- Dokumentation der Einsichtnahme
- Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung nach §11 Absätze 4 und 5 an uns
- Gemäß §12 AROPräv Ausstellung einer Bescheinigung nach Anlage 5 zur AROPräv

Die Einsichtnahme der Beschäftigten der Gesamtkirchengemeinde erfolgt weiterhin über die Gesamtkirchengemeinde.

c) Selbstauskunftserklärung

Die Selbstauskunftserklärung kommt im Einstellungsverfahren von Beschäftigten zum Einsatz. Durch die Unterzeichnung der Selbstauskunftserklärung macht die einzustellende Person Angaben, ob er/sie wegen einer Straftat nach §72a Absatz1 SGB VIII verurteilt worden ist und ob insoweit ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichtet sich die unterzeichnete Person, bei Einleitung eines solchen staatsanwaltliches Ermittlungsverfahrens hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung nicht vorgesehen.

d) Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex

Gemäß Ziffer 3.2 RO-Prävention unterschreiben alle Beschäftigte, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex.

Jeweils bei Antritt der Tätigkeit wird zur Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ein Informationsgespräch geführt. In diesem informieren wir über Inhalt und Zweck der Erklärung und über mögliche Sanktionen/Konsequenzen bei Nichteinhaltung. Außerdem weisen wir bei Beschäftigten auf die arbeitsrechtliche Verbindlichkeit entsprechend der Arbeitsvertragsordnung (AVO) hin.

Die Unterschrift geht mit einer entsprechenden Unterweisung bzw. Schulung einher. Mit der Unterschrift verpflichten sich die Mitarbeitenden, ihr berufliches bzw. ehrenamtliches Handeln an den Standards des Verhaltenskodex der Diözese und der Kirchengemeinde zu orientieren. Die Unterweisungen bzw. Schulungen zielen darauf ab, die Mitarbeitenden zu sensibilisieren und zu verpflichten, sich für eine Kultur des grenzachtenden Umgangs einzusetzen.

Die entsprechenden Unterweisungen über die Inhalte des Verhaltenskodex werden von den dazu qualifizierten Mitgliedern des Seelsorgeteams durchgeführt.

Was die Schulungen zum grenzachtenden Umgang betrifft, ist unter 5 e) beschrieben: Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“.

Der Verhaltenskodex, der in Form unserer Erklärung zum grenzachtenden Umgang diesem ISK beigelegt ist, umfasst zwei Teile:

Allgemeiner Teil des Verhaltenskodex: Dieser ist von der Erzdiözese Freiburg verbindlich vorgegeben.

Spezifischer Teil des Verhaltenskodex der Kirchengemeinde: Dieser konkretisiert und verdeutlicht die allgemeinen Vorgaben auf die Situation unserer Kirchengemeinde hin und wurde unter Beteiligung der örtlichen MAV sowie des Pfarrgemeinderates für unsere Kirchengemeinde angenommen.

Unsere Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex ist dem ISK im Anhang Verhaltenskodex Ehrenamtliche in der Fassung für ehrenamtlich Tätige beigelegt. Zudem ist dieser auch auf unserer Website abrufbar.

Für den Bereich der kirchlichen Jugendarbeit in unserer Seelsorgeeinheit übernehmen wir den Verhaltenskodex Spezifischer Teil der Abteilung Jugendpastoral des Erzb. Seelsorgeamtes in der jeweils gültigen Fassung und für den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder die diözesane Vorlage des Verhaltenskodex Spezifischer Teil KiTa.

Die zusätzliche Unterzeichnung des Spezifischen Teils des Verhaltenskodex der Kirchengemeinde Allerheiligen ist für diese Bereiche nicht erforderlich.

e) Schulungen zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“

Wer in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun hat, muss spätestens sechs Monate nach Einstellung bzw. Übertragung der ehrenamtlichen Tätigkeit eine Schulung zum Thema „Prävention gegen sexualisierte Gewalt“ besuchen, die dem Curriculum der Erzdiözese Freiburg entspricht (Präventionsschulung B). Nach spätestens fünf Jahren ist die Basisschulung durch eine weitere Schulung aufzufrischen (mindestens Präventionsschulung A).

- ☉ Die *hauptberuflichen pastoralen Mitarbeitenden* sind verpflichtet, regelmäßig an Schulungen im Themenbereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt teilzunehmen (mind. alle 5 Jahre). Die Verantwortung für die Aufforderung zur Schulung und für die Dokumentation der Teilnahme liegt beim Erzb. Ordinariat.
- ☉ Schulungen für Beschäftigte und Honorarkräfte in unseren Tageseinrichtungen für Kinder, sowie Mesner:innen, Sekretär:innen und andere Beschäftigte der Kirchengemeinde werden über die Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe organisiert. Die Verantwortung für die Aufforderung zur Schulung und für die Dokumentation der Teilnahme liegt bei der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Karlsruhe.
- ☉ Präventionsschulungen für Personen mit Leitungsverantwortung, Geschäftsführende und Leitung der KITAs und deren Stellvertretenden, werden gemäß des Curriculums von der Koordinationsstelle Prävention durchgeführt.
- ☉ Alle ehrenamtlich Tätigen in der Jugendarbeit werden in Präventionsschulungen innerhalb der Seelsorgeeinheit geschult. Ergänzend dazu bietet das Jugendpastorale Team regelmäßig Schulungen an (Jugendbüro Karlsruhe) bzw. kann dafür angefragt werden. Teilnehmende an Gruppenleitungskursen erhalten im Rahmen ihrer Ausbildung eine entsprechende Schulung.
- ☉ Verantwortliche für die Arbeit mit schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (z.B. Treffen, Freizeiten, Aktionen mit Behinderten, Demenzkranken etc.) werden in Präventionsschulungen innerhalb der Seelsorgeeinheit geschult.
- ☉ Ehrenamtlichen Tätige im Bereich Seniorenarbeit, die im regelmäßigen Kontakt mit Senior:innen stehen, werden in Präventionsschulungen innerhalb der Seelsorgeeinheit geschult. Ergänzend dazu bietet der Caritasverband Karlsruhe regelmäßig Schulungen dafür an.

Die Verantwortung dafür, dass alle Personen, die in unserer Kirchengemeinde mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu tun haben, entsprechend geschult sind, liegt beim leitenden Pfarrer der Kirchengemeinde.

Wir stellen sicher, dass Leitungspersonen, Multiplikator:innen und Ansprechpersonen an den für sie vorgesehenen Qualifikationsmaßnahmen entsprechend teilnehmen. Eine Auflistung aller Personen, die eine entsprechende Qualifikation haben, um die Präventionsschulungen in unserer Kirchengemeinde durchzuführen, findet sich in Anhang D Qualifikationsmaßnahmen.

Die Termine der Schutzschulungen werden auf der momentan noch aktiven Internetseite des Dekanats Karlsruhe gebündelt. Alle Schulungen, die in den sechs Seelsorgeeinheiten der zukünftigen Pfarrei Karlsruhe St. Stephan angeboten werden, stehen jetzt schon allen Ehrenamtlichen der künftigen Pfarrei offen.

f) Analoge Anwendung der Regelungen auf Dritte

Eine analoge Anwendung der Präventionsregelungen stellen wir sicher, indem wir Vereinbarungen von Dienstleistungen durch Dritte sowie die Vergabe unserer Räume an externe Personen oder Firmen im Vorfeld sorgfältig prüfen. Gegebenenfalls treffen wir Vereinbarungen mit diesen, in denen die Umsetzung der erforderlichen Präventionsmaßnahmen vertraglich geregelt wird. In der Tabelle „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (vgl. Anhang A) haben wir festgehalten, für welche Dienstleistungen und Nutzung unserer Räume entsprechende Vereinbarungen getroffen wurden.

g) Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen

Bereits im Kapitel 4. Erkenntnisse und Schlussfolgerungen aus der Risikoanalyse ist die tabellarische Übersicht „Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen“ (Anhang A) eingeführt worden. Diese gibt u.a. eine Übersicht über Personengruppen und den zugehörigen risikobegründeten Präventionsmaßnahmen.

Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen unserer Beschäftigten

§6 Abs 1 AROPräv lautet: „Die Dokumentation der personenbezogenen Schutzmaßnahmen erfolgt bei Personen, die in einem Kleriker-, Arbeits-, Gestellungs-, Kirchenbeamten- oder sonstigen Dienstverhältnisses stehen, in der Personalakte des jeweiligen Beschäftigten.“ Für die Beschäftigten der Kirchengemeinde ist die Dokumentation an die Gesamtkirchengemeinde als personalführende Stelle übertragen.

Die erforderlichen Elemente sind in der AROPräv aufgelistet und umfassen

- 🌀 die Dokumentation über die Prüfung der Vorlagepflicht eines erweiterten Führungszeugnisses, sofern kein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist **oder** die Dokumentation über die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis (vgl. im Einzelnen die Regelungen des §6 AROPräv)
- 🌀 die gegebenenfalls vorgelegte Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 7 Absatz 5 AROPräv,
- 🌀 die unterzeichnete Erklärung zum grenzachtenden Umgang,
- 🌀 die Mehrfertigung der Bescheinigungen über die Teilnahme an Präventionsschulungen.

Dokumentation der personenbezogenen Maßnahmen der ehrenamtlich Tätigen

Für ehrenamtlich tätige Personen ist die Regelung nach §6 Abs. 2 AROPräv gültig: „(2) Bei ehrenamtlich Tätigen, für die keine Personalakte geführt wird, erfolgt die Dokumentation in einer Sammelakte, die entsprechend den Vorschriften für Personalakten vor unbefugtem Zugriff zu schützen ist. Diese ist je Rechtsträger oder je Einrichtung zu führen. Die Akte ist nach Namen in alphabetischer Reihenfolge zu gliedern.“ Die hierzu vorgesehenen Elemente sind denen der Beschäftigten sehr ähnlich und im Detail dort ebenfalls benannt.

Die Sammelakte in Papierform wird in unserer Kirchengemeinde im Pfarrbüro St. Stephan, Erbprinzenstraße 14, von Pfarrsekretärin Melanie Klipfel geführt. Es ist sichergestellt, dass nur Befugte darauf Zugriff haben. Die Wiedervorlagetermine organisieren wir über die hauptamtliche Ansprechperson für Prävention der Seelsorgeeinheit, Elke Litterst, in enger

Zusammenarbeit mit Pfarrsekretärin Simone Goss. Es wird zusätzlich eine Dokumentation in digitaler Form geführt (Excel-Tabelle der Koordinationsstelle Prävention).

h) Rahmenvereinbarung mit dem Jugendamt

Unsere Kirchengemeinde hat mit Datum vom 18.07.2023 und durch die Unterschrift des verantwortlichen leitenden Pfarrers Hubert Streckert eine Rahmenvereinbarung mit dem zuständigen Jugendamt Karlsruhe abgeschlossen. Diese Vereinbarung löst die am 01.12.2016 vom damaligen Leiter der Seelsorgeeinheit Pfarrer Achim Zerrer unterzeichnete Vereinbarung ab. Darin geht es um „die Anwendung des § 72a SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.“

In dieser Rahmenvereinbarung wird unter anderem geregelt, nach welchen Kriterien die Kirchengemeinde Personen zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet und für welche Verbände, Gruppen und Kreise der Kirchengemeinde die Rahmenvereinbarung gilt.

Grundsätzlich sind alle kirchlichen Gruppen und Verbände unserer Kirchengemeinde im Bereich Kinder- und Jugendarbeit automatisch an die Rahmenvereinbarung angeschlossen.

Für unsere Tageseinrichtungen für Kinder wurde mit dem Jugendamt eine Vereinbarung nach §8a SGB VIII getroffen, in der die Wahrnehmung des Schutzauftrags des Kindeswohls und das Vorgehen bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte geregelt sind (gemäß den Vorgaben des KVJS).

i) Unsere weitere pädagogische Präventionsarbeit

- 👁 Z.B. Kinderrechte auf Ferienfreizeiten und Gruppenstunden thematisieren
- 👁 Teilnehmer-Feedback
- 👁 Teamreflexionen von Ferienfreizeiten

j) Rollen und Aufgaben unserer Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Gemäß §21 AROPräv haben wir mehrere Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt ernannt. Deren Aufgaben unterscheiden sich gemäß nach §21 Abs. 4 bzw. Abs. 5 AROPräv zwischen hauptberuflichen Ansprechpersonen und ehrenamtlichen Ansprechpersonen.

Aufgaben der hauptberuflichen Ansprechpersonen sind:

- 👁 Organisation der Umsetzung der RO-Prävention und dieser Ordnung,
- 👁 Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- 👁 Vernetzung mit lokalen kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und bei Bedarf mit den externen Missbrauchsbeauftragten,
- 👁 Information der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen,

- 🌀 Ansprechperson bei Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- 🌀 Unterstützung der Leitung der Kirchengemeinde bei erforderlichen Maßnahmen im Falle von Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- 🌀 Unterstützung bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts,
- 🌀 Öffentlichkeitsarbeit/Kommunikation zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- 🌀 Benennung des Fort- und Weiterbildungsbedarfs aus präventionspraktischer Perspektive,
- 🌀 Kontaktperson vor Ort für die Präventionsfachkräfte,
- 🌀 Durchführung von Schulungen nach § 17, sofern die Voraussetzungen nach § 18 vorliegen.

Aufgaben der ehrenamtlichen Ansprechpersonen sind:

- 🌀 Ansprechperson für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt,
- 🌀 Information der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen über Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen,
- 🌀 Ansprechperson bei Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- 🌀 Unterstützung der Leitung der Kirchengemeinde bei erforderlichen Maßnahmen im Falle von Vermutungen, Vorfällen und Zweifelsfällen von sexualisierter Gewalt,
- 🌀 Mitwirkung bei der Erstellung und Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzepts,
- 🌀 Durchführung von Schulungen nach § 17, sofern die Voraussetzungen nach § 18 vorliegen.

6. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter:innen zur Verantwortung zu ziehen. Wir ermutigen alle Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, Eltern, Beschäftigte und ehrenamtlich tätigen Personen sich bei internen oder externen Ansprechpersonen zu melden, wenn sie Verbesserungsvorschläge, Sorgen oder Beschwerden haben. Explizit ermutigen wir auch dazu, sich an interne oder externe Ansprechpersonen oder Beratungsstellen zu wenden, wenn sie Grenzverletzungen, Übergriffe oder sexualisierte Gewalt innerhalb der Kirchengemeinde selbst erleben, beobachten oder vermuten.

In unserer Kirchengemeinde haben wir zwei Ansprechpersonen benannt, die für Meldungen, Vermutungen und Vorfälle von sexualisierter Gewalt, aber auch bei Grenzverletzungen oder übergriffigem Verhalten ansprechbar sind und zusammen mit der meldenden Person beraten, was nächste Handlungsschritte sind. Darüber hinaus benennen wir externe Ansprechpersonen, Hilfe und Unterstützung, falls sich Menschen aus unserer Kirchengemeinde lieber zunächst

dort Hilfe und Unterstützung holen wollen. Interne wie externe Ansprechpersonen veröffentlichen wir entsprechend auf unserer Homepage an prominenter Stelle, durch Flyer, die wir auslegen und auf Plakaten, die in allen unseren Räumen aushängen.

Unsere Handlungsleitfäden sowie Beschwerde- und Meldewege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und/oder sexualisierter Gewalt. Ein Handlungsleitfaden ist im Anhang F zu finden.

Bei Antritt einer Tätigkeit werden alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen über die Handlungsleitfäden, Melde- und Beschwerdewege, interne wie externe Ansprechpersonen informiert. Kinder, Jugendliche und deren Eltern sowie schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene erhalten bei Eintritt in unsere Einrichtung/Kirchengemeinde altersgerechte Informationen über Beschwerde- und Meldewege und interne wie externe Ansprechpersonen, bei denen sie sich im Falle einer Grenzverletzung, eines Übergriffes oder sexualisierter Gewalt melden, bzw. beschweren können. Durch geeignete Medien (siehe oben) ermutigen wir alle dazu, mit ihren Anliegen, Sorgen und Beschwerden auf Ansprechpersonen in unserer Einrichtung zuzugehen (zum Beispiel bei Missachtung persönlicher Rechte, Nicht-Einhaltung vereinbarter Regeln, Nicht-Einhaltung von Verhaltensregeln des Verhaltenskodexes durch Mitarbeitende oder bei Verbesserungsvorschlägen).

Ombudsstelle/Anonymes Hinweisgebersystem:

Um Kenntnis von etwaigen Regelverstößen zu erlangen, stellt die Erzdiözese Freiburg internen und externen Hinweisgebenden verschiedene geschützte Meldewege zur Verfügung. Zuverlässige Meldewege und der Schutz der Hinweisgebenden vor Sanktionen sind unerlässlich für eine effektive Regeltreue, denn sie tragen dazu bei, dass mögliches Fehlverhalten gemeldet wird und umfassend untersucht und aufgeklärt werden kann. Bei der berufenen Ombudsperson können vertraulich und auf Wunsch anonym Hinweise zu möglichen Verstößen gegeben werden. Die Identität der Hinweisgebenden darf nur mit deren Einverständnis oder auf verbindliche Anordnung staatlicher Stellen offenbart werden.

Die Abgabe von Hinweisen ist nicht an bestimmte Formen gebunden. Die Hinweise können persönlich, schriftlich, per Telefon, per E-Mail oder über das digitale Hinweis-Gebersystem mit anonymer Dialogfunktion mitgeteilt werden (vgl. <http://www.ebfr.de/ombudsstelle> und Meldeplattform mit anonymer Dialogfunktion: <http://www.ebfr.de/hinweisgeber>)

Flyer „Hilfe und Beratung bei Grenzverletzungen, Übergriffen, sexuellem Missbrauch

Wir ermutigen Menschen dazu, sich zu Wort zu melden, wenn sie von Grenzverletzungen, Übergriffen oder sexualisierter Gewalt betroffen sind. Uns ist es wichtig, Strukturen des Schweigens zu durchbrechen, Betroffenen zu helfen und Täter:innen zur Verantwortung zu ziehen.

Dazu haben wir Maßnahmen ergriffen, die auf betroffene Personen sowie die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Ansprechpersonen in unserer Kirchengemeinde zielen:

Auf unserer Webseite und mit einem Plakat (siehe Anhang Plakat), das an verschiedenen Stellen öffentlich aushängt, ermutigen wir Betroffene, mit ihrem Anliegen, ihren Beschwerden und Sorgen auf Ansprechpersonen in unserer Kirchengemeinde zuzugehen.

Die konkreten Beschwerde-, Melde- und Interventionswege werden in den Schulungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ausführlich vorgestellt und erörtert. Alle ehrenamtlich und hauptberuflich Mitarbeitenden kennen somit die Verfahrenswege im Umgang mit Vermutungen und Verdacht in Fällen von grenzverletzendem Verhalten, Übergriffen und / oder sexualisierter Gewalt.

Diese Informationen haben wir in einem Flyer zusammengestellt, der allen ehrenamtlich Mitarbeitenden ausgehändigt wird, die einer Gruppe oder Gruppierung, einem Gremium oder einem Verband vorstehen oder sonst wie für Menschen in unserer Kirchengemeinde Verantwortung tragen.

Das Falblatt enthält Telefonnummern und Web-Links, unter denen Betroffene und Ansprechpersonen Hilfe bekommen und sich beraten lassen können. Zudem machen sie transparent, wie die Beschwerde-, Melde- und Interventionswege in unserer Kirchengemeinde aussehen.

Ein wichtiges Anliegen ist uns, dass auch außerkirchliche Fachberatungsstellen als Hilfestellen aufgeführt sind.

Im Blick auf die Umstellungen auf die Pfarrei Kath. Kirche Karlsruhe haben wir einen gemeinsamen Flyer aller derzeit noch bestehenden sechs Seelsorgeeinheiten (SE Allerheiligen, SE Hardt, SE Südwest, SE St. Raphael, SE Durlach-Bergdörfer, SE St. Nikolaus) erstellt und listen darin alle haupt- und ehrenamtlichen Ansprechpersonen auf. Das Falblatt ist diesem institutionellen Schutzkonzept angehängt (Anhang F).

7. Qualitätsmanagement

Wir sorgen dafür, dass gemäß Ziffer 3 und Ziffer 3.5 RO-Prävention unser Schutzkonzept regelmäßig – spätestens alle fünf Jahre – überprüft und weiterentwickelt wird. Außerdem verpflichten wir uns, auch im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts oder Vorfalls, dieses Schutzkonzept auf erforderliche Anpassungen zu überprüfen.

8. Öffentlichkeitsarbeit

Für den Themenbereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt ist unsere Öffentlichkeitsarbeit vielfältig aufgestellt: Wir veröffentlichen den Text des Institutionellen Schutzkonzepts, die Verpflichtung auf die Einhaltung der Inhalte des Schutzkonzeptes, Handlungsleitfäden bei Vermutung und Verdacht auf sexualisierte Gewalt, unsere internen und externen Ansprechpersonen und (regionale) Unterstützungsmöglichkeiten sowie die Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit Verhaltenskodex in der jeweils aktuellen Fassung auf der Website.

Als Printmedien haben wir einerseits Plakate, mit denen wir auf die möglichen Wege für Rückmeldungen, Beschwerden und Meldungen von Übergriffen hinweisen. Andererseits haben wir unterschiedliche Flyer, die z.T. bereits unter 6. Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall beschrieben wurden.

Seit September 2023 wurden in sechs aufeinander folgenden Ausgaben des Pfarrbriefes „Allerheiligen Aktuell“ die Präventionsarbeit vorgestellt und den Verhaltenskodex (Allgemeiner und Spezifischer Teil der Jugendarbeit) veröffentlicht.

9. Unsere Ansprechpartnerinnen / Ansprechpartner für Fragen der Prävention

Zu Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt gemäß §21 AROPräv sind **in unserer Kirchengemeinde** bestellt:

Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt vom Seelsorgeteam

Frau Elke Litterst, Pastoralreferentin
Erbprinzenstr. 14, 76133 Karlsruhe
Tel.: 0721/ 912 74 55, elke.litterst@allerheiligen-ka.de

Ehrenamtliche Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Frau Angela Mielke
praeventionsansprechperson@allerheiligen-ka.de

Über die Kirchengemeinde hinaus sind für Themen der Prävention nach §§ 19 und 20 AROPräv (zu Ziffer 4 bzw. 3.5 RO Prävention) bestellt:

Präventionsbeauftragte der Erzdiözese Freiburg

Silke Wissert
0761.2188-211, silke.wissert@ordinariat-freiburg.de

Präventionsfachkraft für die Dekanate Baden-Baden, Pforzheim, Karlsruhe und Rastatt

Katharina Albrecht
0157 805 102 24, katharina.albrecht@ordinariat-freiburg.de
www.ebfr.de/praevention

Bei Fragen zur Intervention:

Referent für Intervention der Erzdiözese Freiburg
Petra Rambach
+49 (0)761 2188 212
petra.rambach@ordinariat-freiburg.de
www.ebfr.de/hilfebeimissbrauch

10. Schlussbemerkungen

Wir sind in der Pflicht, die Vorgaben der Rahmenordnung Prävention und der AROPräv in der Seelsorgeeinheit umzusetzen und alles dafür zu tun, diese zu einem sicheren Ort zu machen. Dies verantwortet letztlich der Leiter der Seelsorgeeinheit und ist gleichzeitig damit nicht allein. Hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitende unterstützen ihn dabei.

In diesem Sinne ist das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept unserer Kirchengemeinde Karlsruhe Allerheiligen zu verstehen: Im Auftrag und unter Mitwirkung des leitenden Pfarrers setzt es die in der Präventionsordnung eingeforderten Standards um. Es bündelt alle Bemühungen unserer Kirchengemeinde, sexualisierter Gewalt vorzubeugen und gegen sie vorzugehen.

Uns ist es wichtig, dass unsere Kirchengemeinde dauerhaft ein sicherer Ort für Menschen ist; ganz besonders für die uns anvertrauten Personen – ob dies Kinder, Jugendliche oder Erwachsene sind. Dazu dient dieses Schutzkonzept. Wir werden es zum unten genannten Termin systematisch überprüfen und aktualisieren. Wir werden es aber auch immer dann anpassen, wenn in unserer Kirchengemeinde für die Präventionsarbeit relevante Gruppen entstehen oder wegfallen oder wenn es sich durch andere aktuelle Umstände nahe legt – z.B. im Rahmen der Auswertung eines möglichen Verdachts- oder Vorfalls.

Die nächste Aktualisierung wird aufgrund der Bildung der Kath. Kirche Karlsruhe St. Stephan notwendig werden.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept ist gültig ab

24.05.2024.

Dieses Institutionelle Schutzkonzept wird überprüft und ggf. überarbeitet am

01.01.2026,

nach der Gründung der künftigen Pfarrei Karlsruhe St. Stephan (Röm. Kath. Kirchengemeinde Karlsruhe)

Zuständig für die nächste Überarbeitung des Schutzkonzeptes zum genannten Termin ist die zuständige Ansprechperson für Prävention der Pfarrei.

Karlsruhe

26.06.2024

Ort

Datum



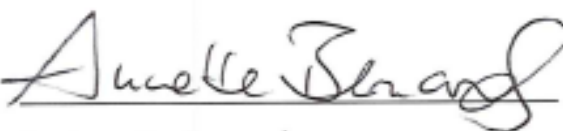
Pfr. Hubert Streckert

Leiter der Kirchengemeinde



Elke Litterst, Pastoralreferentin

Ansprechperson des Seelsorgeteams
für Prävention gegen sexualisierte Gewalt



Dr. Annette Bernards

Vorsitzende des Pfarrgemeinderats



Angela Mielke

Ehrenamtliche Ansprechperson
für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

11. Anhang

- A. Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen
- B. Erklärung Verhaltenskodex, Allgemeiner (A) und Spezifischer Teil der SE (B)
- C. Verbände im ISK
- D. Qualifikationsnachweise
- E. Anlage 4 zur AROPräv
- F. Flyer und Plakat der SE „Hilfe und Beratung bei Grenzverletzungen, Übergriffen, sexuellem Missbrauch“
- G. Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche

A. Erkenntnisse und Konsequenzen aus der Risikoanalyse und Dokumentation von Präventionsmaßnahmen

a) Tätigkeiten in Angeboten, Gruppen, Veranstaltungen

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
1.	Gruppenleitung im Ferienlager (Leiter:innen und Küchenteam)	<p>Gesamtbeurteilung für das Gefährdungspotential nach Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit unter Zuhilfenahme des Schemas zur Prüfung nach Anlage 1 Ziffer 2 zur AROPräv</p> <p>Wie hoch ist das Risiko eines möglichen Übergriffes?</p> <p>Niedrig- mittel - hoch</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ hoch 	<p>Welche der drei hier aufgeführten personenbezogenen Maßnahmen müssen umgesetzt werden?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit spezifischen Teil der Kirchengemeinde bzw. mit spezifischem Teil der Kath. Jugendarbeit im Erzbistum Freiburg ▪ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis ▪ Teilnahme an einer Präventionsschulung 	<p>Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig?</p> <p>Für Jugendarbeit zuständige*r Hauptberufliche*r mit Unterstützung der Ansprechperson für Prävention der SE</p>	<p>Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden?</p> <p>Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)</p> <p>Aus dem Team müssen einige den Jugendleiter-Grundkurs besucht haben.</p> <p>Gruppenleitungen schlafen nicht mit Kindern in einem Zimmer.</p> <p>Regelmäßiger Hinweis über die Einrichtung eines Ferientelefons der Präventionsstelle der Diözese Freiburg, wo bei Fragen und Übergriffen im Bereich sexueller Grenzverletzungen direkt im Lager zeitnah um Rat gefragt werden kann.</p> <p>Hinweis und Anregung zum Umsetzen von Gruppenstunden zum Thema Kinderrechte, damit nicht nur die Leiter*innen, sondern auch die Kinder selbst um ihre Rechte wissen.</p>
2.	Besuchsdienst im Bereich Seniorenheime	<ul style="list-style-type: none"> ▪ hoch 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang ▪ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis ▪ Teilnahme an einer Präventionsschulung 	<p>Für Seniorenarbeit zuständige Hauptberufliche*r mit Unterstützung der Ansprechperson für Prävention der SE</p>	<p>Schutzschulungen speziell für EA der Seniorenarbeit werden zukünftig erarbeitet und angeboten werden – in Kooperation mit der ev. Stelle „Leben im Alter“ und dem paritätischen Sozialdienst Karlsruhe.</p>

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
3.	Schatzsucher	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedrig/gering 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang ▪ Nur die im direkten Kontakt mit Schutzbefohlenen stehen, die Katechetinnen der Kleingruppen nehmen an einer Präventionsschulung teil ▪ Bandmitglieder und Helfer*innen erhalten Informationsgespräch und unterschreiben die Erklärung zum grenzachtenden Umgang 	Für Jugendarbeit zuständige*r Hauptberufliche*r mit Unterstützung der Ansprechperson für Prävention der SE	
4.	Kirche Kunterbunt	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedrig/gering 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang 	Für Familienpastoral zuständige*r Hauptberufliche*r mit Unterstützung der Ansprechperson für Prävention der SE	
5.	Erstkommunionkatechese	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedrig/gering 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang 	Für Erstkommunionkatechese zuständige*r Hauptberufliche*r mit Unterstützung der Ansprechperson für Prävention der SE	
6.	Firmkatechese	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedrig/gering 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang 	Für Firmkatechese zuständige*r Hauptberufliche*r mit Unterstützung der Ansprechperson für Prävention der SE	
7.	Taufkatechese	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Niedrig/gering 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang 	Für Taufkatechese zuständige*r Hauptberufliche*r mit Unterstützung der Ansprechperson für Prävention der SE	

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
8.	Jegliche Ehrenamtliche, die nicht mit Kindern, Jugendlichen und Schutzbefohlenen in Kontakt stehen - bei Chören lediglich der Chorleitende	<ul style="list-style-type: none"> ▪ niedrig 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit spezifischen Teil der Kirchengemeinde bzw. mit spezifischem Teil der Kath. Jugendarbeit im Erzbistum Freiburg ▪ 	Jeweils zuständige Hauptberufliche*r mit Unterstützung der Ansprechperson für Prävention der SE	
9.	Aushilfsmesner*innen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Hoch 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit spezifischen Teil der Kirchengemeinde ▪ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis ▪ Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Zuständige Hauptberufliche*r mit Unterstützung der Ansprechperson für Prävention der SE	In der Sakristei können gegebenenfalls Situationen entstehen, in denen der/die Mesner*in alleine mit Ministrierenden sind.
10.	Bücherei- Mitarbeitende	<ul style="list-style-type: none"> ▪ niedrig 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit spezifischen Teil der Kirchengemeinde 	Zuständige Hauptberufliche*r mit Unterstützung der Ansprechperson für Prävention der SE	
11.	Sternsingeraktion	<ul style="list-style-type: none"> ▪ niedrig 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit spezifischen Teil der Kirchengemeinde bzw. mit spezifischem Teil der Kath. Jugendarbeit im Erzbistum Freiburg 	Zuständige Hauptberufliche*r mit Unterstützung der Ansprechperson für Prävention der SE	
12.	Hausaufgabenbetreuung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ hoch 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit spezifischen Teil der Kirchengemeinde ▪ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis ▪ Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Zuständige Hauptberufliche*r mit Unterstützung der Ansprechperson für Prävention der SE	
13.	Kochen mit Geflüchteten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mittel 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang 	Haus Lavagerie <u>über Caritasverband</u>	

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Gefährdungspotential	Personenbezogene Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
14.	Ehrenamtliche im Beerdigungsdienst	<ul style="list-style-type: none"> Hoch/mittel 	<ul style="list-style-type: none"> Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang mit spezifischen Teil der Kirchengemeinde Einsicht in erweitertes Führungszeugnis Teilnahme an einer Präventionsschulung 	Zuständige Hauptberufliche*r mit Unterstützung der Ansprechperson für Prävention der SE	

b) Räumliche Gegebenheiten, Räume, Orte

Nr.	Raum/Ort	Risiko	Erkannte Schwachstellen, Risiken	Maßnahme	Zuständigkeit	Kommentar
	Um welchen Raum/Ort handelt es sich?	Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Welche Schwachstellen, Risiken wurden erkannt?	Welche Maßnahmen wurden vereinbart (z.B. bauliche Maßnahmen, Beleuchtung, Umnutzung von Räumen...)	Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
1.	Angemietete Kellerräume des ehemaligen Gemeinde- und Pfarrhaus St. Konrad, Hertzstr. 16a Vermieter ist JOHNNY architecture GmbH	mittel	Da das Gebäude momentan und auch in den kommenden Jahren saniert wird, kommen regelmäßig Handwerker ohne Absprachen in die Kellerräume, in denen sich auch die Gruppenräume der Pfadfinder*innen und Ministrant*innen befinden. Eine Absprache mit den Handwerkern, wann sie zum Arbeiten kommen, ist nicht möglich, da sie mit dem Hauseigentümer ohne Info an uns getroffen werden.	Die Leiter*innen der Pfadfinder*innen und Ministrant*innen sind angehalten, die Gruppenkinder nicht alleine ohne Aufsicht in den Gruppenräumen zu lassen, da jederzeit die Möglichkeit besteht, dass Handwerker in den Räumen auftauchen und zu Gange sind. Wenn sich die Kindergruppen draußen treffen, sollen die Kinder nicht unbeaufsichtigt alleine ins Gebäude gehen und die Toiletten benutzen, sondern mit Aufsicht eines/r Leiter*in oder zumindest in 2-er oder 3-er Gruppen die Toilettenanlage aufsuchen.	Zuständige Hauptberufliche*r der Kinder- und Jugendarbeit mit Unterstützung der Ansprechperson für Prävention der SE	Unser Wunsch, dass die Handwerker sich doch bitte bei uns anzukündigen sollen, wurde wohl vom Architekturbüro gut geheißen, in der Praxis allerdings ist dies nicht zum Tragen gekommen.

c) Organisation und Struktur

Nr.	Struktur/Organisation	Risiko (Farbe)	Stichwort	Maßnahme	Zuständig	Kommentar
1.	Struktur, Organisationsform, die genauer betrachtet wurde (z.B. Kommunikation zwischen Einzelnen oder Gruppen, Transparenz von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, Fehlerkultur, Führungsstil, Partizipation, Besetzung von Arbeitsgruppen...)	Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs? Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch	Welche Schwachstellen, Risiken wurden erkannt?	Welche Maßnahmen wurden vereinbart (z.B. Besprechungskultur, Regelmäßige Feedbackgespräche, klare Verantwortlichkeiten)	Wer ist jeweils für die Umsetzung der Maßnahmen zuständig?	Was wurde diskutiert und muss hier festgehalten werden? Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)
	Leiterrunde Ministrant:innen	mittel	Umgang zwischen Haupt- und Ehrenamtlichen birgt Gefahr durch starkes hierarchisches Gefälle und asymmetrischen Beziehungen.	Mitspracherecht auf Augenhöhe fördern. Klima schaffen, in dem jede/r sich traut Missstände anzusprechen ohne Angst. Regelmäßiges gemeinsames Reflektieren in der Leiterrunde.	Leiterrunde mit Haupt- und Ehrenamtlichen	Ansprechperson Prävention kann hier intervenierend hinzugezogen werden.
2.						
3.						

d) Dienstleistungen durch Dritte und Raumvergabe an Dritte

Nr.	Handlungsfeld / Situation	Risiko (Farbe)	Begründung	Erforderliche Maßnahmen	Zuständigkeit	Kommentar
1.	<p>Um welche Dienstleistung durch Dritte handelt es sich (z.B. Erlebnispädagoge führt Teambildende Maßnahme mit Leiterrunde durch; Integrationshilfe in Kita durch einen Verein)</p> <p>Oder</p> <p>An wen werden Räume vergeben (z.B. Musikalische Früherziehung durch eine Externe Person...?)</p>	<p>Wie hoch ist das Risiko eines Übergriffs?</p> <p>Grün=gering Gelb=mittel Rot=hoch</p>	<p>Welche Kriterien wurden berücksichtigt bei der Risikobewertung und Benennung der erforderlichen Maßnahmen?</p> <p>(Maßstab: Art, Intensität und Dauer des Kontaktes)</p>	<p>Welche der folgenden personenbezogenen Maßnahmen sind sicherzustellen?</p> <p>Was ist dementsprechend vertraglich zu regeln?</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Informationsgespräch und Unterschrift der Erklärung zum grenzachtenden Umgang ▪ Einsicht in erweitertes Führungszeugnis ▪ Teilnahme an einer Präventionsschulung 	<p>Wer ist jeweils für die Sicherstellung der Umsetzung, Wiedervorlage etc. zuständig?</p>	<p>Welche Maßnahmen, Regelungen, Vereinbarungen usw. gelten darüber hinaus? (z.B. Hinweise, Links zu den Dokumenten/Listen)</p>
2.	<p>Regelmäßig werden nach Absprache Räumlichkeiten unserer Gemeindehäuser von den angrenzenden KITAs und Familienzentren genutzt:</p> <p>Kinderbalettschule</p> <p>Mama fit</p> <p>Musikpädagogik</p>	gering	<p>Die Raumvergabe wird an „Dritte“ getätigt, die selbst einem ISK unterstehen.</p>	keine		
	<p>Projektartig nutzt der Sportverein das Gemeindehaus Peter und Paul.</p>	gering	<p>Die Raumvergabe wird an „Dritte“ getätigt, die selbst einem ISK unterstehen.</p>	keine		

B Erklärung Verhaltenskodex, Allgemeiner (A) und Spezifischer Teil der SE (B)

Erklärung zum grenzachtenden Umgang und Verhaltenskodex für Honorartätigkeiten in der Kirchengemeinde Karlsruhe Allerheiligen (Anlage 2c zur AROPräv)

Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang, der Verhaltenskodex und die damit verbundene Unterweisung und Teilnahme an einer Präventionsschulung sind wesentliche Bestandteile der Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Erzdiözese Freiburg. Diese sind in der „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen“ und in der dazugehörigen „Ordnung zur Ausführung der Rahmenordnung Prävention“ verankert.

„Ziel der Erzdiözese Freiburg ist es, allen Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Geiste des Evangeliums und auf Basis des christlichen Menschenbildes einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten.

In diesem Lern- und Lebensraum müssen menschliche und geistliche Entwicklung gefördert, sowie Würde und Integrität geachtet werden. Dabei soll vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, geschützt werden.“

(Präambel der Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt)

Der vorliegende Verhaltenskodex fasst verbindliche Verhaltensregeln für Tätigkeiten mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zusammen. Er besteht aus dem **Allgemeinen Teil**, der für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträger im kirchlichen Bereich gleichermaßen gültig ist und dem **Spezifischen Teil**, der verbindliche Verhaltensregeln für den konkreten Tätigkeitsbereich/Einsatzort enthält. Die Erklärung zum grenzachtenden Umgang muss in den ersten beiden Wochen nach Beginn der Tätigkeit in einem Einweisungs- und Informationsgespräch mit der zur ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragenden Person unterschrieben werden.

Verhaltenskodex

A. Allgemeiner Teil für alle Beschäftigten und ehrenamtlich Tätigen in der Erzdiözese Freiburg

Ziel dieses Verhaltenskodex:

Die Erzdiözese Freiburg will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen sowie allen Menschen, die sich kirchlichem Handeln anvertrauen, Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können.

Die Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, liegt bei allen Beschäftigten im kirchlichen Dienst, ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern. Eine besondere Verantwortung obliegt den Beschäftigten im kirchlichen Dienst. Personen mit einer Leitungsfunktion haben eine herausgehobene Verantwortung und eine umfassende Verpflichtung zur Umsetzung von Maßnahmen für den Schutz vor Gewalt, insbesondere vor sexualisierter Gewalt, für den jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

Die nachfolgenden Inhalte sind verbindliche Verhaltensregeln für alle Beschäftigten im kirchlichen Dienst, alle ehrenamtlich tätigen Personen und Mandatsträgerinnen und Mandatsträger in der Erzdiözese Freiburg. Mit meiner Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Verhaltenskodex.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen² bewusst. Ich verpflichte mich daher, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keinem der mir anvertrauten Personen seelische, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird und somit Kirche ein sicherer Ort für alle ist. Mein Umgang gegenüber den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

1. Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt:

Ich weiß, dass kirchliches Handeln unvereinbar ist mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und sexualisierter Gewalt. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen und seiner eigenen Entwicklung verletzt oder stört.

² Im Folgenden werden die anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für eine bessere Lesbarkeit allgemein als „anvertraute Personen“ bezeichnet

2. Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen:

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe und stärke sie, für diese Rechte wirksam einzutreten.

3. Ich achte die Rechte und Würde:

Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Personen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.

4. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen:

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen.

Dies gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

5. Ich beziehe aktiv Position:

Ich nehme persönliche Grenzverletzungen bewusst wahr und leite die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein. Ich beziehe gegen jegliches diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich Personen sexuell übergriffig oder nutzen sie in irgendeiner Form Macht und Gewalt aus, setze ich mich für den Schutz der mir anvertrauten Personen ein.

Ich greife ein, wenn die mir anvertrauten Personen sich anderen gegenüber in dieser Art grenzverletzend verhalten.

6. Ich höre zu, wenn sich mir jemand anvertrauen möchte:

Ich höre zu, wenn die mir anvertrauten Personen mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch andere Personen seelische, verbale, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass solche Gewalt von Tätern jeglichen Geschlechts verübt werden kann und dass alle Personen unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht betroffen sein können.

7. Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann:

Ich kenne die Melde- und Beschwerdewege und die Ansprechpersonen in der Erzdiözese Freiburg bzw. im zuständigen Verband oder beim zuständigen Träger. Im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall hole ich mir Beratung, Hilfe zur Klärung oder Unterstützung.

8. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und handle nachvollziehbar und ehrlich:

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich handle nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus und missbrauche nicht das Vertrauen der mir anvertrauten Personen.

9. Ich weiß, dass jede Form von Gewalt gegenüber anvertrauten Personen Konsequenzen hat:

Ich bin mir bewusst, dass jede gewaltgeprägte Äußerung oder Handlung und jede sexualisierte Handlung in der Beziehung zu Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen arbeitsrechtliche, disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

10. Verdacht auf oder Kenntnis von sexualisierter Gewalt leite ich weiter:

Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der den Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegt, teile ich dies unverzüglich meiner/meinem Dienstvorgesetzten oder der zuständigen Person der Leitungsebene oder einer der vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen³ mit. Dasselbe gilt, wenn ich über die Einleitung oder das Ergebnis eines laufenden Ermittlungsverfahrens oder über eine erfolgte Verurteilung im dienstlichen Kontext Kenntnis erlange. Etwaige staatliche oder kirchliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber kirchlichen oder staatlichen Stellen (z.B. (Landes-)Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.

B. Spezifischer Teil des Verhaltenskodex für die Röm.-Kath. Kirchengemeinde Karlsruhe Allerheiligen

Ziel des spezifischen Teils ist die Konkretisierung des Verhaltenskodex auf unsere Kirchengemeinde. Im Folgenden sind die Regelungen für unsere Arbeit festgelegt. Wird aus guten Gründen von einer Regel abgewichen, bedarf es einer hohen Transparenz gegenüber der Leitung und den beteiligten Personen.

a. Gestaltung von Nähe und Distanz in besonders sensiblen Situationen

Im persönlichen Umgang mit anvertrauten Personen ist ein sorgsamer Umgang mit Nähe und Distanz notwendig. Dieser muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Die Verantwortung für die Gestaltung von Nähe und Distanz liegt immer bei den hauptberuflichen Mitarbeitenden oder den ehrenamtlichen Bezugspersonen (z.B. Gruppenleitung, Besuchsdienst, Katechetinnen, ...).

- Ich achte das Recht aller, respektvoll und freundlich behandelt zu werden. Niemand wird gedemütigt oder verletzt.
- Niemand wird überredet oder unter Druck gesetzt, etwas zu tun, was sie oder er nicht möchte.
- Individuelle verbale und nonverbale Grenzempfindungen und Grenzsetzungen werden ernst genommen, respektiert und keinesfalls abfällig kommentiert.

³ An die vom Erzbischof beauftragten Ansprechpersonen (diözesane Beauftragte zur Prüfung des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch) können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch dann wenden, wenn sie im Falle einer Vermutung im Blick auf die Verpflichtung nach den Sätzen 1 und 2 Klärungsbedarf haben. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden können sich diesbezüglich auch an die von der jeweiligen Kirchengemeinde bestellten Ansprechpersonen (§ 19 AROPräv) wenden. Darüber hinaus können sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller kirchlicher Rechtsträger zur Klärung von Fragen in diesem Zusammenhang an die „Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen“ und auch an nichtkirchliche Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt wenden.

- Ich verzichte auf Mutproben oder Rituale, bei denen sich jemand lächerlich macht oder bloßgestellt wird. Ich achte darauf, dass niemandem Angst gemacht wird.
- Hauptberufliche Mitarbeitende nutzen im Kontakt zu anvertrauten Personen und deren Sorgeberechtigten ausschließlich dienstliche Telefonnummern, Emailadressen, etc. Die Nutzung von privaten Kontaktdaten und Accounts (zum Beispiel bei Facebook, Instagram und Threema) soll vermieden werden. Ehrenamtlichen Mitarbeitenden ist soweit möglich die Nutzung von dienstlichen Kontaktdaten zu ermöglichen um die Kommunikation über private Kontaktdaten möglichst einzuschränken.
- Private Beziehungen und Freundschaften finden auf Augenhöhe statt. Zu anvertrauten Personen ist dies in der Regel nicht gegeben. Ich reflektiere meine Beziehungen zu den mir anvertrauten Personen gegebenenfalls in meinem Team.

b. Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen gehören zur pädagogischen und mitunter auch zur pastoralen Begegnung. Es geht nicht darum, Körperkontakt grundsätzlich zum Problem zu erklären und zu vermeiden. Berührungen müssen dem jeweiligen Kontext angemessen sein und persönliche Grenzen achten. Sie setzen die freie – und in besonderen Situationen auch die erklärte – Zustimmung durch anvertraute Personen voraus, d.h. der ablehnende Wille der anvertrauten Personen ist grundsätzlich zu respektieren.

- Unerwünschte Berührungen/körperliche Annäherung sind nicht erlaubt, insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe.
- Wenn ich mir unsicher bin, ob eine Berührung angemessen ist, auch bei Ritualen mit Körperkontakt, frage ich vorher nach dem Einverständnis.
- Ich setze Grenzen, wenn anvertraute Personen körperliche Nähe wünschen, die nicht der pädagogischen oder pastoralen Beziehung entspricht.
- Es ist okay, wenn ich als Mitarbeitende/r auf die körperliche Kontaktaufnahme von Kindern eingehe – zum Beispiel Trösten.
- Die Teilnahme an Spielen und Übungen mit Körperkontakt, Vertrauensübungen und ähnliches ist immer freiwillig. Ich achte darauf, dass die persönlichen Grenzen respektiert werden.
- Bei der Begrüßung und Verabschiedung werden persönliche Grenzen geachtet. Es ist beispielsweise zu akzeptieren, wenn Kinder zur Begrüßung keine Hand geben wollen.

c. Umgangsregeln, Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache, Wortwahl und Umgangston können Menschen zutiefst irritiert, verletzt und gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch nicht angemessene Kleidung von Mitarbeitenden können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen. Verbale und nonverbale Interaktion muss der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.

- Worte bedeuten Einfluss, sie sind wirkmächtig, können verletzen oder stärken. Ich wähle daher meine Worte sorgfältig.
- Ich verwende keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische „Witze“) und unterlasse abfällige Bemerkungen oder Bloßstellungen.
- Jede Person hat das Recht selbst zu entscheiden, mit welchem Namen sie angesprochen wird.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen schreite ich ein und beziehe Position.

- Das Sprachniveau passe ich an die anvertrauten Personen an. Ich achte auf angemessene Lautstärke, Zeit für mögliche Antworten und eine verständliche Sprache (z. B. leichte Sprache).
- Die persönliche Anrede passe ich dem jeweiligen Kontext angemessen an. Junge Erwachsene und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene haben das Recht, gesiezt zu werden.
- Ich achte die Grenzen zwischen den Generationen. Erwachsene haben sich ihrem Alter und ihrer Rolle entsprechend zu verhalten.
- Bei Gesprächen mit anvertrauten Personen können persönliche oder intime Themen zur Sprache kommen. Dabei respektiere ich die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen und achte auf meine eigenen Grenzen.

d. Beachtung der Intimsphäre

Jeder Mensch hat das Recht auf Wahrung und Schutz seiner Privat- und Intimsphäre. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Kinder und Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen als auch der betreuenden Mitarbeitenden zu achten und zu schützen.

- Ich achte auf eine geschlechtergetrennte Benutzung der Räume der Intimsphäre (Duschen, WC, Umkleide...) und eine entsprechende Infrastruktur.
- Ich suche nach Lösungen für Menschen, die sich nicht eindeutig einem Geschlecht zugehörig fühlen.
- Bei Gemeinschaftsduschen spreche ich mit den Kindern und Jugendlichen die Duschregeln ab. Duschen ist auch mit Badebekleidung erlaubt.
- Räume der Intimsphäre benutze ich immer (räumlich oder zeitlich) getrennt von den mir anvertrauten Personen.
- Ich trete nie ohne fachlichen Grund (z.B. Hilfestellung, Aufsichtspflicht) in die Räume der Intimsphäre. Ich klopfe vor dem Eintreten, kündige mich verbal an und trete erst dann ein.
- Bei Besuchsdiensten, besonders bei Kranken und Senioren ist eine besondere Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Intimsphäre nötig. Beispielsweise setze ich mich nicht auf die Bettkante einer bettlägerigen Person. Bei Berührungen achte ich auf den Willen der anvertrauten Person. Im Zweifelsfall frage ich nach.
- Bei medizinischer Ersthilfe respektiere ich individuelle Grenzen und die Intimsphäre der mir anvertrauten Personen. Im Zweifelsfall beziehe ich die Sorgeberechtigten oder Angehörigen ein und/oder nehme medizinische Hilfe in Anspruch.

e. Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke sind unter bestimmten Bedingungen zulässig: Grundsätzlich soll das Geschenk ein materialisierter Dank sein, das freiwillig und ohne eine Gegenleistung dafür zu erwarten, geschenkt wird. Hier ist auf eine Verhältnismäßigkeit des Geschenks zu achten. Gleichwertige Geschenke an jeweils alle Angehörige einer bestimmten Pfarrgruppe unterstreichen diese Intention.

- Exklusive Geschenke, die nur ausgewählten Personen zuteilwerden, können emotionale Abhängigkeit fördern. Daher gehört es zu den Aufgaben der verantwortlich Tätigen, den Umgang mit Geschenken reflektiert und transparent zu handhaben.
- Finanzielle Zuwendungen, Belohnungen und Geschenke an einzelne anvertraute Personen, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.

f. Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern, ist ein umsichtiger Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

- Ich bin mir bewusst, dass ich auch in den sozialen Medien eine Vorbildfunktion habe.
- Ist die Nutzung von digitalen Medien und sozialen Netzwerken in Angeboten der Kirchengemeinde erlaubt, trage ich Sorge dafür, dass diese auch von den anvertrauten Personen verantwortungsvoll genutzt werden und entsprechende Regeln beachtet werden.
- Ich respektiere, wenn anvertraute Personen nicht fotografiert oder gefilmt werden möchten. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der anvertrauten Person sowie der Personensorgeberechtigten.
- Niemand darf in unbekleidetem Zustand (beim Umziehen, Duschen...) beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.
- Die Weitergabe von persönlichen Telefonnummern, Emailadressen oder Privatadressen ist verantwortungsvoll zu gestalten. Insbesondere bei Kindern und anvertrauten Personen ist die Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich.

g. Disziplinierungsmaßnahmen

Die Anwendung und Wirkung von Disziplinierungsmaßnahmen ist gut zu reflektieren. Falls Sanktionen erforderlich sein sollten, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur beanstandeten Handlung stehen. Sie sollen angemessen, pädagogisch sinnvoll und nachvollziehbar sein. Jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug ist untersagt, selbst wenn eine anvertraute Person einwilligt.

- Körperliche Gewalt ist niemals okay!
- Ich greife aktiv zum Schutz von anvertrauten Personen ein, wenn ich sehe, dass eine Disziplinierungsmaßnahme nicht angemessen ist.
- Beim Umgang mit unerwünschtem Verhalten von anvertrauten Personen ist deren Würde unter allen Umständen zu wahren. Ich nutze meine Machtposition nicht dazu aus, diese Personen zu demütigen, bloßzustellen oder unter Druck zu setzen.

h. Angebote mit Übernachtung, Nachtdiensten und vergleichbaren Situationen

Angebote mit Übernachtungen sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pastoral und pädagogisch wünschenswert, da dort viele Erfahrungsebenen angesprochen sind. Klare Verhaltensregeln sind unabdingbar, um zum einen die anvertrauten Personen und zum anderen die Mitarbeitenden zu schützen. Die Verantwortlichen haben hierbei eine besondere Verantwortung, derer sie sich bewusst sein müssen.

Dies heißt zum Beispiel (die Verhaltensregeln können je nach Situation ergänzt werden):

- Die Einteilung der Schlafräume bespreche ich im Vorfeld mit dem Team. Wenn immer möglich werden die Teilnehmenden und Sorgeberechtigten hier beteiligt.
- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen anvertraute Personen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt

sich die Gruppe aus verschiedenen Geschlechtern zusammen, so muss sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

- Betreuerinnen und Betreuer und anvertraute Personen schlafen grundsätzlich in getrennten Räumen/Zelten. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen gegebenenfalls der Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der/des jeweiligen Dienstvorgesetzten.
- Betten sind grundsätzlich Privatbereich. Ich setze mich nicht auf das Bett, sondern nehme einen Stuhl.
- Ich klopfe vor dem Eintreten in ein Schlafzimmer/ Zelt an, kündige mich verbal an und gehe erst dann ins Zimmer. Wenn immer möglich warte ich auf die Erlaubnis zum Eintreten.
- Die Übernachtung in Privatwohnungen von Betreuern ist nicht erwünscht. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen Gründen dennoch dazu kommen, ist dies im Vorfeld transparent zu machen. In diesem Fall muss eine Schlafmöglichkeit in einem separaten Raum zur Verfügung gestellt werden. Die Absprache mit und die Zustimmung insbesondere mit der sorgeberechtigten Person ist Voraussetzung.

i. Umgang mit Übertretung des Verhaltenskodex

Dieser Verhaltenskodex macht nur dann Sinn, wenn auch vereinbart ist, wie mit Übertretungen umzugehen ist. Um sich von typischen Täter(innen)strategien der Vertuschung und Geheimhaltung abzugrenzen wird abweichendes Verhalten reflektiert und transparent gemacht, z. B. gegenüber der (Einrichtungs-)Leitung, dem jeweiligen Team oder als formlose Notiz in einem Dokumentationsbuch.

- Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeitende dürfen grundsätzlich auf ihr Verhalten gegenüber Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen und dessen Wirkung angesprochen werden.
- Geheimhaltungsdruck ist eine Täter(innen)strategie. Darum verhalte ich mich so, dass für mein Tun keine Geheimhaltung notwendig ist. Alles, was ich sage oder tue, darf weiter erzählt werden. Verschwiegenheitspflichten bleiben hiervon unberührt.
- Ich habe das Recht, meine Unsicherheiten in einem angemessenen Rahmen anzusprechen und zu bearbeiten.
- Ich mache eigene Übertretungen des Verhaltenskodex gegenüber der Leitung transparent.
- Irritationen über das Verhalten von Mitarbeitenden spreche ich an, gegebenenfalls im Teamgespräch und/oder gegenüber der Leitung.
- Die Reflexion von Beziehungsgestaltung und Umgang mit Nähe und Distanz ist regelmäßig Thema in Teambesprechungen.

ERKLÄRUNG ZUM GRENZACHTENDEN UMGANG FÜR EHRENAMTLICH TÄTIGE PERSONEN

Informationen zur Person:

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum _____

Anschrift: _____

Tätigkeit

Einsatzort/Seelsorgeeinheit/Verband: _____

Bezeichnung der Tätigkeit: _____

Erklärung:

Ich, _____, habe den Verhaltenskodex (Allgemeiner Teil Stand: 01.12.2023 und Spezifischer Teil Stand: 26.07.2023) erhalten und die darin formulierten Verhaltensregeln aufmerksam zur Kenntnis genommen. Diese und die Regelungen und Maßnahmen der Erzdiözese Freiburg zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt wurden mit mir von der zum Ehrenamt beauftragenden Person oder von der durch sie/ihn delegierten Person (Vorname, Name, Funktion) am _____ ausführlich besprochen.

- Ich verpflichte mich, den Verhaltenskodex im Rahmen meiner Tätigkeit gewissenhaft zu befolgen.
- Ich bin darüber informiert worden, welche Folgen Verletzungen der Verhaltensregeln haben.
- Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt⁴ rechtskräftig verurteilt worden bin und nach meiner Kenntnis auch kein Strafprozess und kein Ermittlungsverfahren gegen mich durchgeführt wird. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.
- Ich versichere, dass auch im Ausland gegen mich kein Straf- oder Ermittlungsverfahren wegen Verdachts eines Sexualdelikts durchgeführt worden oder anhängig ist.

- Innerhalb der nächsten sechs Monate werde ich an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilnehmen.
oder
- Ich habe bereits an einer oben genannten Präventionsschulung teilgenommen.
Eine Teilnahmebescheinigung lege ich entsprechend vor⁵.
oder
- Ich bin nicht verpflichtet, an einer Präventionsschulung gemäß dem diözesanen Curriculum teilzunehmen⁶.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift der erklärenden Person

Unterschrift der zur ehrenamtlichen Tätigkeit
beauftragenden Person

⁴ §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB (vgl. letzte Seite)

⁵ Die Teilnahme an der Präventionsschulung darf nicht länger als 3 Jahre her sein.

⁶ Eine Teilnahmeverpflichtung an einer Präventionsschulung besteht, wenn gemäß §7 AROP/öV ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist, wenn gemäß Ziffer 3.6 RO-Prävention eine Leitungsfunktion ausgeübt wird oder das institutionelle Schutzkonzept des Rechtsträgers eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schulung vorsieht.

Auflistung der Straftatbestände des Strafgesetzbuchs, auf die die Erklärung Bezug nimmt:

- ☒ § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- ☒ § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- ☒ § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- ☒ § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- ☒ § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- ☒ § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- ☒ § 176a Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind
- ☒ § 176b Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- ☒ § 176c Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- ☒ § 176d Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- ☒ § 176e Verbreitung und Besitz von Anleitungen zu sexuellem Missbrauch von Kindern
- ☒ § 177 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- ☒ § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- ☒ § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- ☒ § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- ☒ § 181a Zuhälterei
- ☒ § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- ☒ § 183 Exhibitionistische Handlungen
- ☒ § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- ☒ § 184 Verbreitung pornographischer Inhalte
- ☒ § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Inhalte
- ☒ § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte
- ☒ § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Inhalte
- ☒ § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- ☒ § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- ☒ § 184g Jugendgefährdende Prostitution
- ☒ § 184i Sexuelle Belästigung
- ☒ § 184j Straftaten aus Gruppen
- ☒ § 184k Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
- ☒ § 184l Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
- ☒ § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen
- ☒ § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- ☒ § 232 Menschenhandel
- ☒ § 232a Zwangsprostitution
- ☒ § 232b Zwangsarbeit
- ☒ § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- ☒ § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- ☒ § 234 Menschenraub
- ☒ § 235 Entziehung Minderjähriger
- ☒ § 236 Kinderhandel

C Verbände im ISK

In dieser Tabelle sind Absprachen mit den örtlichen Jugendverbandsgruppen und Vereinen dokumentiert, die die Umsetzung der Maßnahmen zur Prävention angehen.

Verbandsgruppe (z.B. KjG, DPSG, KLJB, Kolping, KFD)	Schließt sich dem ISK der Kirchengemeinde an (Datum)	Erarbeitet ein eigenes ISK (Datum)	Schließt sich einem anderen ISK an (z.B. Dekanatsverband, Diözesanverband) (Datum)	Vereinbarung konkreter Maßnahmen
DPSG Stamm St. Georg in St. Konrad	Seit dem 1. ISK vom 18.09.2019 angeschlossen, und bleibt auch dem aktuellen überarbeiteten ISK angeschlossen.			<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zeitnahe Mitteilung von personellen Änderungen in der Leiterrunde durch die Vorstände an das Pfarrbüro (mindestens jährlich zum 15.01.) ▪ Dokumentation der personenbezogenen Präventionsmaßnahmen wird über das Pfarrbüro erledigt. ▪ Die Schutzschulungen der Leiter*innen werden über die Angebote der DPSG wahrgenommen.
Canisiushaus-Verein Unserer Lieben Frau Karlsruhe e.V.	Seit dem 1. ISK vom 18.09.2019 angeschlossen, und bleibt auch dem aktuellen überarbeiteten ISK angeschlossen.			<p>Der Canisiushaus-Verein beinhaltet drei Gruppierungen, die sich regelmäßig treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Laienspielschar -Helfer*innenkreis (Altpapierentsorgung, Bewirtung bei Veranstaltungen im Canisius-Haus) -Vorstandschafft <p>Alle drei Gruppierungen agieren selbstverantwortlich und unabhängig innerhalb unserer Seelsorgeeinheit.</p> <p>Keine der drei Gruppierungen des Vereins steht dauerhaft im Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen im Sinne des §7 Absatz 1 AROPräv.</p> <p>Somit werden die Präventionsmaßnahmen – die Unterzeichnung des Verhaltenskodex Allgemeiner und Spezifischer Teil - bei den Vereinsmitgliedern nicht umgesetzt.</p> <p>Ausnahme: Der Vorstand des Canisiushausvereins muss die Erklärung zum grenzüberschreitenden Umgang unterzeichnen.</p> <p>Das Familienzentrum des Canisiushauses hat ein eigenes ISK.</p> <p>Das ISK des Canisius-Kindergartens wurde am 30.09.2020 verabschiedet.</p>

D Qualifikationsnachweise

Personen, die im Bereich Prävention gegen sexualisierte Gewalt in der Seelsorgeeinheit eine besondere Funktion innehaben.

Leiter der Seelsorgeeinheit	Teilnahme an einer Präventionsschulung D für Personen mit Leitungsverantwortung ⁴		
	Ja	Nein	Zeitpunkt / Anmerkungen
Pfr. Hubert Streckert	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Schulung im Herbst/Winter 2023/2024 abgeschlossen.

Multiplikator:innen zur Durchführung von Basisschulungen

Name, Vorname	Funktion	Teilnahme an einer Qualifizierung von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ⁵		
		Ja	Nein	Zeitpunkt / Anmerkungen
Litterst, Elke	Ansprechperson Prävention SE	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	06.02.2019
Schwab, Volker	Gemeindereferent	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	11.08.2016
Alexander, Ruf	Pastoralreferent	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Name, Vorname	Funktion	Teilnahme an einer Qualifizierung zur Ansprechperson für Prävention gegen sexualisierte Gewalt ⁶		
		Ja	Nein	Zeitpunkt / Anmerkungen
Litterst, Elke	Hauptberufliche Ansprechperson, Pastoralreferentin	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	29.06.2023
Mielke, Angela	Ehrenamtliche Ansprechperson, Mitglied des Pfarrgemeinderates	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	04.03.2023

⁴ Vgl. [Ziffer 3.6 der Rahmenordnung Prävention](#) und diözesanes Curriculum

⁵ Vgl. [§ 18 AROPräv Qualifikation von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren](#). Sollte eine „Anerkennung einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme sowie evtl. entsprechender Vorerfahrungen [...] durch die diözesane Präventionsbeauftragte/den diözesanen Präventionsbeauftragten oder eine von dieser oder diesem beauftragten Person“ vorliegen (§18 Abs. 2 AROPräv) ist dies im Feld „Zeitpunkt / Anmerkungen“ zu benennen.

⁶ Vgl. [§21 AROPräv Ansprechpersonen für Prävention gegen sexualisierte Gewalt](#)

Anlage 4 zur AROPräv

An

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung bei mehreren Tätigkeiten nach § 12 AROPräv

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben ein Erweitertes Führungszeugnis von mir eingesehen und ich habe nun eine weitere Tätigkeit aufgenommen, für die nach § 7 der AROPräv ein Erweitertes Führungszeugnis vorzulegen ist. Ich beantrage daher die Ausstellung einer Bescheinigung nach § 12 AROPräv entsprechend der aufgeführten Daten:

Name	
Vorname	
Geburtsdatum und -ort	
Anschrift	
Name der Dienststelle, an die die Bescheinigung zu versenden ist	
Anschrift der Dienststelle, an die die Bescheinigung zu versenden ist	

Ort, Datum

Unterschrift/Stempel

F Flyer und Plakat der SE „Hilfe und Beratung bei Grenzverletzungen, Übergriffen, sexuellem Missbrauch“

FACHBERATUNGSSTELLEN

- **AllerleiRauh**
Beratungsstelle für Mädchen und Jungen
Otto-Sachs-Straße 6
76133 Karlsruhe
0721 1335381
0721 1335382
0721 1335739
allerleirauh@sjb.karlsruhe.de
www.karlsruhe.de/b3/soziales/einrichtungen/
allerleirauh.de
- **Wildwasser + Frauennotruf Karlsruhe e. V.**
Fachberatungsstelle gegen sexuelle Gewalt
an Mädchen und Frauen
Kaiserstraße 235
76133 Karlsruhe
0721 859173
info@wildwasser-frauennotruf.de
www.wildwasser-frauennotruf.de
- **Brücke**
Psychologische und seelsorgerliche Beratungsstelle
Kronenstraße 23
76133 Karlsruhe
0721 385038
info@bruecke-karlsruhe.de
www.bruecke-karlsruhe.de
- **Psychologische Beratungsstelle**
Fachberatungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche
Landkreis Karlsruhe
Kriegsstraße 78
76133 Karlsruhe
0721 93667050
pb.karlsruhe@landratsamt-karlsruhe.de

TELEFONISCHE UND DIGITALE ANLAUFSTELLEN

- **Beratung für Betroffene von sexualisierter Gewalt**
0800 0005640 (kostenlos, anonym)
Terminvereinbarung möglich
- **Hilfeportal sexueller Missbrauch**
0800 2255530 (kostenlos, anonym)
www.hilfeportal-missbrauch.de
- **Telefonseelsorge**
0800 1110111 (kostenlos, anonym)
0800 1110222 (kostenlos, anonym)
www.telefonseelsorge.de
- **Bundesweites Hilfetelefon bei Gewalt gegen Frauen**
0800 116016 (kostenlos, anonym)
www.hilfetelefon.de
- **N.I.N.A.**
Nationale Infoline, Netzwerk und Anlaufstelle zu
sexueller Gewalt an Mädchen und Jungen
www.nina-info.de
- **Gottes-Suche**
Glaube nach Gewalterfahrungen / Ökumenische
Arbeits- und Selbsthilfegruppe
www.gottes-suche.de
- **Herausgeber**
Katholische Kirchengemeinde
Karlsruhe Allerheiligen
Pfarrbüro St. Stephan
Erbprinzenstraße 14
76133 Karlsruhe
0721 912740
ststephan@allerheiligen-ka.de
www.allerheiligen-ka.de



**Hilfe und Beratung bei
Grenzverletzungen,
Übergriffen, sexuellem
Missbrauch**

— Sprechen Sie uns an: persönlich, per
Telefon oder Mail. Wir sind für Sie da!

PRÄVENTION
in der Erzdiözese Freiburg

Karlsruhe

- Es kann jede und jeden treffen, immer und überall: Persönliche Grenzen von Frauen und Männern werden verletzt. Sie erleben Übergriffe oder werden missbraucht. Das darf nicht sein!

Vielleicht sind auch Sie betroffen. Sprechen Sie uns an! Wir unterstützen Sie dabei, sich gegen übergriffiges Verhalten zu wehren und (sexuellen) Missbrauch zu melden.

Kinder, Jugendliche und erwachsene Schutzbefohlene sind uns besonders wichtig. Meldet euch bei uns, wenn jemand aufdringlich wird, euch immer wieder unangenehm berührt oder zu Dingen zwingt, die ihr nicht wollt. Auch dann, wenn die Person euch verbietet, mit anderen darüber zu sprechen!

Sämtliche Ansprechpersonen nehmen die vorgebrachten Anliegen ernst und arbeiten vertraulich. Sie wissen, was zu tun ist, können helfen oder Hilfe vermitteln. Sie unternehmen nichts, ohne dies mit Ihnen/euch zu besprechen. E-Mails werden bei uns niemals von Dritten eingesehen. Sie erreichen direkt den Adressaten.

Anbei finden Sie alle wichtigen Informationen und Kontaktadressen.

ANSPRECHPERSONEN DER SEELSORGEEINHEITEN FÜR PRÄVENTION GEGEN SEXUALISIERTE GEWALT

Seelsorgeeinheit Karlsruhe Allerheiligen

- Elke Litterst**, Pastoralreferentin
0721 9127455
elke.litterst@allerheiligen-ka.de
- Hubert Streckert**, leitender Pfarrer
0721 912740
hubert.streckert@allerheiligen-ka.de
- Angela Mielke**, ehrenamtliche Ansprechperson
praeventionsansprechperson@allerheiligen-ka.de

Seelsorgeeinheit Karlsruhe Alb-Südwest St. Nikolaus

- Simone Irschlinger**, Pastoralreferentin
0721 957847212
simone.irschlinger@st-nikolaus-ka.de
- Thomas Ehret**, leitender Pfarrer
0721 957847216
pfarrer.ehret@st-nikolaus-ka.de
- Gabi Kopp**, ehrenamtliche Ansprechperson
praevention@st-nikolaus-ka.de
- Simone Goss**, ehrenamtliche Ansprechperson
praevention@st-nikolaus-ka.de
- Sigrid Eder**, ehrenamtliche Ansprechperson
praevention@st-nikolaus-ka.de

Seelsorgeeinheit Karlsruhe-Durlach-Bergdörfer

- Martina Pely**, pastorale Mitarbeiterin
0721 9442292
martina.pely@kath-durlach-bergdoerfer.de
- Steffen Jelic**, Pfarradministrator
0721 9442299
steffen.jelic@kath-durlach-bergdoerfer.de

Seelsorgeeinheit Karlsruhe Hardt

- Lucia Grein**, Pastoralreferentin
07247 8049911
0176 10960012
lucia.grein@kath-ka-hardt.de
- Hubert Streckert**, leitender Pfarrer
0721 912740
hubert.streckert@allerheiligen-ka.de
- Nicole Nieder**, ehrenamtliche Ansprechperson
nicole.nieder@kath-ka-hardt.de
Threema-ID: SSFB95ZF
- Sandra Bauer**, Ehrenamtskoordinatorin
0157 85317903
sandra.bauer@kath-ka-hardt.de

Seelsorgeeinheit Karlsruhe St. Raphael

- Antje Hetterich**, Pastoralreferentin
0157 80556274
antje.hetterich@st-raphael-ka.de
threema-ID: PBBRMVU9
- Rainer Auer**, leitender Pfarrer
0721 964060
rainer.auer@st-raphael-ka.de
- Micha Lerner**, ehrenamtliche Ansprechperson
threema-ID: 7JCJZ7TD
- Mirco Iwanoff**, ehrenamtliche Ansprechperson
threema-ID: Z2D2Y2ZV
- Angelika Geiß**, ehrenamtliche Ansprechperson
threema-ID: W38BH843

Seelsorgeeinheit Karlsruhe Südwest

- Christoph Moos**, Pastoralreferent
christoph.moos@kath-ka-suedwest.de
0721 90987311
- Marius Fletschinger**, leitender Pfarrer
0721 9098730
marius.fletschinger@kath-ka-suedwest.de
- Jeannette Rastetter**, ehrenamtliche Ansprechperson
jeannette.rastetter@kath-ka-suedwest.de
- Dr. Rüdiger Schmidt**, ehrenamtliche Ansprechperson
ruediger.schmidt@kath-ka-suedwest.de
- Dr. Andrea Groß**, ehrenamtliche Ansprechperson
andrea.gross@kath-ka-suedwest.de

ANSPRECHPERSONEN IN DER REGION UND IN DER ERZDIÖZESE FREIBURG

- Hilfe bei Missbrauch**
Dr. Angelika Musella, diözesane Beauftragte bei sexuellem Missbrauch
0761 703980
beauftragte@musella-collegen.de
www.ebfr.de/hilfebeimissbrauch
- Petra Rambach, Referentin für Intervention
0761 2188212
petra.rambach@ordinariat-freiburg.de
- Präventionsfachkraft für die Dekanate Baden-Baden, Pforzheim, Karlsruhe und Rastatt**
Katharina Albrecht
0157 80510224



Seelsorgeeinheit
Karlsruhe Allerheiligen

PRÄVENTION
in der Erzdiözese Freiburg



Hilfe und Beratung bei Grenzverletzungen, Übergriffen, sexuellem Missbrauch

Sprechen Sie uns an, persönlich, per Telefon oder Mail.
Wir sind für Sie da!

— **Ansprechperson der Kirchengemeinde
für Prävention gegen sexualisierte Gewalt**
Elke Litterst, Pastoralreferentin
0721 9127455
elke.litterst@allerheiligen-ka.de

— **NOCH FRAGEN?**

Weitere Informationen und Kontakte zu Fachberatungsstellen finden Sie auf dem Flyer „Hilfe und Beratung bei Grenzverletzungen, Übergriffen, sexuellem Missbrauch“ oder auf unserer Webseite.



[www.allerheiligen-ka.de/
ueber-uns/praevention/](http://www.allerheiligen-ka.de/ueber-uns/praevention/)

— **Ansprechperson Erzdiözese Freiburg
Hilfe bei Missbrauch**
Dr. Angelika Musella, diözesane
Beauftragte bei sexuellem Missbrauch
0761 703980
beauftragte@musella-collegen.de
www.ebfr.de

Petra Rambach, Referentin für Intervention
0761 2188212
petra.rambach@ordinariat-freiburg.de

— **Herausgeber**
Katholische Kirchengemeinde Karlsruhe
Allerheiligen, Pfarrbüro St. Stephan
Erbprinzenstraße 14, 76133 Karlsruhe
0721 912740
ststephan@allerheiligen-ka.de
www.allerheiligen-ka.de

Handlungsleitfaden für Ehrenamtliche bei Vermutungen und Vorfällen von sexualisierter Gewalt und in Zweifelsfällen

Jemand vertraut sich Ihnen an oder Sie haben eine Vermutung oder Beobachtung gemacht

- 🌀 Bewahren Sie Ruhe und handeln Sie besonnen!
- 🌀 Ihre Aufgabe ist nicht die kriminalistische Aufklärung eines Verdachtes! Ihre Aufgabe ist es, sich um das Wohl der oder des Betroffenen zu kümmern!
- 🌀 Hören Sie aufmerksam zu und nehmen Sie die Aussagen ernst. Fragen Sie aber nicht nach Details.
- 🌀 Versprechen Sie nicht, dass Sie das Erzählte keinem weitersagen! Hilfe holen ist kein Verrat! Erklären Sie, dass Sie sich zunächst einmal über Möglichkeiten der Hilfe erkundigen und sichern Sie zu, dass Sie über alle weiteren Schritte informieren.
- 🌀 Dokumentieren Sie sorgfältig und möglichst genau das Gespräch/Anzeichen Ihrer Vermutung/Ihre Beobachtungen. Halten Sie in einem separaten Abschnitt auch Ihre persönlichen Gedanken dazu fest.
- 🌀 Eventuell hilft es Ihnen, sich mit einer Person Ihres Vertrauens über Ihre Vermutung/Beobachtung oder das Gespräch auszutauschen. Dabei gilt: nur so viele Menschen wie nötig und so wenige wie möglich einweihen! Diese Person darf nicht mit der beschuldigten Person befreundet sein!
- 🌀 Nehmen Sie Kontakt auf zu einer hauptberuflichen Person Ihres Vertrauens (z.B. hauptberufliche Ansprechperson). Besprechen Sie mit dieser das weitere Vorgehen. Sie können zusätzlich Kontakt zu einer kirchlichen Anlaufstelle (z.B. Fachberatung nach sexualisierter Gewalt in kirchlichen Institutionen, Ansprechpersonen der kirchlichen Jugendarbeit, Diözesane Missbrauchsbeauftragte) oder zu einer externen Fachberatungsstelle in Ihrer Nähe aufnehmen.
- 🌀 Geben Sie Verantwortung ab und unterstützen Sie die Leitung bei der Einleitung weiterer Handlungsschritte. Klären Sie, wie die Kommunikation über das weitere Vorgehen gewährleistet ist und wie der Kontakt zu der betroffenen Person gut gestaltet werden kann.
- 🌀 Im Falle des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung außerhalb Ihrer Einrichtung (sexueller Missbrauch, Misshandlung oder Verwahrlosung) ziehen Sie gemeinsam eine *Insoweit erfahrene Fachkraft* hinzu.
- 🌀 Achten Sie darauf, dass keine Entscheidungen über den Kopf der betroffenen Person getroffen werden. Konfrontieren Sie keinesfalls die Beschuldigte oder den Beschuldigten mit dem Vorwurf!